

den uns die Hs. R überliefert hat. Der Diktion nach steht der Text in R den „Murbacher Statuten“ in vielem näher als dem Kapitular, er weist eine ähnliche, wenn auch nicht identische Anordnung der einzelnen capitula auf, 8 der 10 in den „Statuta Murbacensia“ noch nicht vorhandenen canones fehlen auch in R, und nicht zuletzt weiß auch R noch nichts davon, daß nach dem Beschluß der Synode der Novize, der in ein Kloster anianischer Observanz eintritt, seine Habe den Eltern und nicht dem Kloster zu vermachen habe.

Trotzdem weicht der Text in R in einigen Punkten von den „Murbacher Statuten“ inhaltlich ab und gibt die Synodalbeschlüsse von 816 so wieder, wie sie in dem Kapitular von 816 niedergelegt wurden. Cap. 8 des Textes in R weiß schon von der Erlaubnis zum Baden an Weihachten und Ostern ³¹⁾, cap. 12 kennt die Vorschrift über das Rasieren außerhalb der Fastenzeit ³²⁾ und schließlich bieten die cap. 27 und 28 die den „Statuta Murbacensia“ noch unbekannte Regelung über die Verwendung von Fett und den evtl. Ersatz der *emina vini* durch eine doppelte Bierration ³³⁾. Aus diesen sachlichen Divergenzen zwischen den „Statuten von Murbach“ und dem Text in R sowie aus der schon beobachteten verschiedenen Anordnung der canones in beiden Texten ³⁴⁾ dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß der Text in R nicht gleichzeitig mit den „Murbacher Statuten“ abgefaßt sein kann, sondern zeitlich wie inhaltlich dem Kapitular von 816 nähersteht.

Ist unsere Deutung richtig, dann haben wir in den „Statuta Murbacensia“ und dem Text in R zusammen mit dem neu aufgefundenen Kapitular von 816 drei Quellenzeugnisse vor uns, die uns einen ausgezeichneten Einblick in den bislang fast völlig unbekannten Verlauf der Reichssynode von 816 gewähren ³⁵⁾.

³¹⁾ R, fol. 25r: *VIII. cap., ut balneis generaliter tantum in natiuitate et pascha domini uerumtamen separatim utantur.*

³²⁾ R, fol. 25r: *XII. cap., ut in quadragesima nisi in sabbato sancto non radantur, in alio autem tempore in quindecim dies.*

³³⁾ R, fol. 26r <XXVII.> *Ut pinguidinem (sic!) eis detur excepto sexta feria ... — <XXVIII> Ut emina uini per diem sufficiat ... Si uinum defuerit duplum de ceruisa restituat.*

³⁴⁾ Siehe oben die Tabelle S. 324.

³⁵⁾ Die Synode von 816 wurde bisher stets unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebung für die Kanoniker und Kanonissen betrachtet, vgl. BM² 622; A. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, NA. 27 (1901) 607—675; Ch. de Clercq, Rev. de droit canonique 4 (1954) 374—385; Ganschhof, Note sur la date ... (oben S. 310 Anm. 8) S. 511 f.